

den gesellschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 3 StGB). Diese Verurteilten erfüllten i. d. R. auch die ihnen auferlegten weiteren Verpflichtungen (zur Schadenswiedergutmachung, zur Leistung gemeinnütziger Freizeit- und zur Einkommensverwendung) nicht. Nur in etwa 12 Prozent der untersuchten Widerrufsverfahren war erkennbar, daß die Verurteilten, die ihre Verpflichtung zur Bewährung in der Arbeit schwerwiegend verletzen, diese weiteren Verpflichtungen voll oder teilweise erfüllten.

Für die Erforschung der Wirksamkeitsbedingungen der Verurteilung auf Bewährung wesentlich ist auch die Feststellung, daß die Verletzungen der Verpflichtung zur Bewährung in der Arbeit sich zwar auf den Arbeitsprozeß beziehen, ihre Bedingungen und Umstände aber im wesentlichen außerhalb der Arbeit und des Arbeitskollektivs liegen. Es ist charakteristisch, daß die Freizeitgestaltung und die individuelle Lebensweise außerhalb der Arbeit bei diesen Verurteilten viele negative Züge trägt. Häufig kommt es bei diesen Personen zum Alkoholmißbrauch. Auf die meist jüngeren unverheirateten Personen übt deren unmittelbarer Lebenskreis oft einen negativen Einfluß aus, und das führt teilweise zu einer weiteren Verstärkung der negativen Entwicklungstendenzen während der Bewährungszeit. Zum Teil bewirken auch das Fehlen von gesellschaftlichen Bindungen im Freizeitbereich oder persönliche Probleme (Zerwürfnisse mit Eltern oder Ehepartnern) die negativen Haltungen.

Das Hauptproblem bei all diesen Straftätern ist jedoch, daß ihre Leistungsbereitschaft zur Erfüllung der Bewährungs- und Wiedergutmachungsverpflichtungen wenig entwickelt ist⁴. Das betrifft vor allem ihre schlechte Einstellung zur Arbeit und die fehlende eigene Bereitschaft, sich in der Arbeit zu bewähren.

Gestaltung des Verwirklichungsprozesses

Die im Urteil festgelegten Bewährungs- und Wiedergutmachungsverpflichtungen entsprechen in der Regel den Erfordernissen dieser Täter und sind geeignet, auch diese Verurteilten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten zu führen. Wie sich der Verurteilte tatsächlich bewährt, hängt von der Gestaltung des Verwirklichungsprozesses der Verurteilung auf Bewährung ab. Deshalb ist vor allem die Qualität dieses Verfahrensabschnitts weiter zu erhöhen, weil er für die Wirksamkeit des gesamten Verfahrens bestimmend ist. Dazu ist die gesellschaftliche und staatliche Einflußnahme auf den Verurteilten noch weiter entsprechend den ausgesprochenen Verpflichtungen zu differenzieren und den individuellen Erfordernissen der Persönlichkeit des Verurteilten anzupassen. Diese Aufgabe haben alle an der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung beteiligten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte.

Bei allen Fortschritten, die in der gerichtlichen Leitung dieses Verwirklichungsprozesses in den letzten Jahren erreicht wurden⁶, sollte die Aufmerksamkeit stärker auf jene Bewährungsverurteilten gerichtet werden, die schon bei der Verurteilung erkennen lassen, daß sie Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Bewährungsverpflichtungen haben werden. Den mit der Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung gestellten höheren Anforderungen an diese Personen muß die staatliche Einwirkung im Verwirklichungsprozeß entsprechen.

Vordringlich betrifft das die gerichtliche Kontrolle über den Bewährungsprozeß als Hauptmethode der gerichtlichen Leitung und Einwirkung bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung.⁶ Dabei ist die differenzierte Bestimmung der Kontrollfristen ein wichtiger Aspekt. Der hier genannte Täterkreis erfordert die Kontrolle durch das Gericht unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils. Dem Verurteilten kann damit die sofortige und unumgängliche Erfüllung der Bewährungs- und Wiedergutmachungsver-

pflichtungen sowie die Ernsthaftigkeit der an ihn gestellten Forderungen bewußt gemacht werden.

Gegenwärtig liegen die ersten Kontrolltermine aber häufig auch bei diesen Tätern erst 3 bis 4 Monate nach der Verurteilung, obwohl die Mehrzahl dieser Täter bereits von Beginn an ihre Bewährungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt. In den untersuchten Verfahren war bei 54 Prozent der Verurteilten bereits im ersten Drittel der Bewährungszeit der Widerruf erforderlich. Insbesondere bei Tätern, denen ein neuer Arbeitsplatz zugewiesen wurde oder die wegen einer Straftat gemäß § 249 StGB verurteilt wurden oder die in anderer Weise bereits vor der Verurteilung ernsthafte Schwierigkeiten bezüglich der Arbeitsdisziplin zeigten, ist diese sofort einsetzende Kontrolle notwendig.

Hier sollte die direkte Kontrolle des Gerichts gegenüber dem Verurteilten — zumindest bis gewisse Schritte im Bewährungsprozeß erkennbar sind — im Vordergrund stehen. Bei diesen Tätern werden die Möglichkeiten der Verpflichtung zur Berichterstattung vor dem Gericht gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB noch nicht voll genutzt.

Eine solche direkte und zugleich intensive staatliche Einflußnahme des Gerichts schafft häufig auch erst Bedingungen dafür, daß eine gesellschaftliche Einwirkung möglich wird. So zeigt sich z. B., daß ein bedeutender Teil dieser Täter sich einer gesellschaftlichen Erziehung dadurch entzieht, daß er nicht oder nur gelegentlich oder unregelmäßig zur Arbeit erscheint. Die Leiter der Betriebe und die Arbeitskollektive können dann aber ihre Verantwortung gemäß § 32 StGB nicht oder nur begrenzt realisieren, und die gesellschaftliche Erziehung kommt trotz der Bereitschaft der Arbeitskollektive nicht zur Entfaltung.

Von den Gerichten vordringlich (aber nicht ausschließlich) zu beeinflussen ist die Erfüllung der Pflicht zur Bewährung in der Arbeit. Die regelmäßige und disziplinierte Arbeit ist zugleich auch die Voraussetzung dafür, daß der Verurteilte seine materiellen Bewährungsverpflichtungen (z. B. Schadenswiedergutmachung usw.) erfüllen kann. Diese direkte Kontrolle durch das Gericht — verbunden mit der weiteren Qualifizierung der Informationsbeziehungen zwischen Arbeitskollektiv, Leiter und Gericht — ermöglicht es auch, unverzüglich auf Schwierigkeiten und Pflichtverletzungen im Bewährungsprozeß zu reagieren. Diese Reaktion muß so rechtzeitig erfolgen, daß noch die Erfüllung der Bewährungsverpflichtungen erwirkt werden kann.

Die Analyse der Widerrufsverfahren ergab, daß einem großen Teil der Widerrufe Maßnahmen der Gerichte vorausgehen (Aussprachen, Verwarnung), um die Verurteilten zur Erfüllung ihrer Bewährungsverpflichtungen zu bewegen. Diese Maßnahmen erreichen aber die beabsichtigte Wirkung mitunter nicht, weil sie zu spät unternommen werden, zu einem Zeitpunkt nämlich, zu dem das pflichtwidrige Verhalten schon verhärtet ist. Die Gerichte haben das konkrete Entwicklungsstadium der Schwierigkeiten im Bewährungsprozeß des Verurteilten gründlich einzuschätzen. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, allein die Pflichtverletzung und ihren Schweregrad festzustellen. Erst die Erfassung der konkreten Situation und die Feststellung der Gründe für das pflichtwidrige Verhalten ermöglicht die Festlegung von Maßnahmen, mit denen bewirkt werden kann, daß die Umstände, die die Schwierigkeiten verursachten oder ermöglichten, verändert werden.

Wechselwirkung von staatlichen Maßnahmen und gesellschaftlicher Erziehung

Die intensive gerichtliche Kontrolle sollte auf jene Bewährungsverurteilten konzentriert werden, bei denen erhebliche Schwierigkeiten im Bewährungsprozeß zu erwarten sind oder bereits auftreten. Das ist ein Problem der